

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

73 Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz - § 17 Veröffentlichungspflicht -

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
29.10.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

73

**Bezirksregierung Köln
Beschleunigte Zusammenlegung
Geronsweiler
Az.: 33.07.01 – 14 98 1 H**

Aachen, den 27.10.2008
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51,52066 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Zusammenlegungsplanes in der Fassung des Nachtrages 4

Im Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg liegt der Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan (Text, Nachweise und Karten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte)

**am Donnerstag, dem 13.11.2008,
in der Zeit von
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler,
Kappertzgasse,**

aus.

Zur Erteilung von Auskünften stehen während dieser Zeit Bedienstete der Bezirksregierung Köln - Dez. 33 - (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Dahingehende Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan am Tage des Offenlegungstermins bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **27.11.2008** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

- 2.** Gemäß § 59 i.V. mit § 100 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gel-tenden Fassung, wird der

Termin zur Anhörung der Beteiligten

über den Inhalt des Nachtrages 4 zum Zu-sammenlegungsplan auf

**am Donnerstag, dem 27.11.2008 um 10.00
Uhr im Jugendheim Linnich-
Gereonsweiler, Kappertzgasse,**

anberaumt, zu dem Sie hiermit eingeladen werden. Der Anhörungstermin wird voraus-sichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan von Gereonsweiler müssen gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorgebracht werden und sind gemäß § 59 Abs. 4 FlurbG in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Ende des für ihn anbe-raumten Termins über den Verhandlungsge-genstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Ter-mins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachts-vordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, unter Angabe des Ak-tenzeichens – 33.07.01 – 14 98 1, angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift er-folgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kos-tenfrei gemäß § 108 FlurbG.

Schriftliche Widersprüche können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht anerkannt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Wenn Sie keinen Widerspruch vorzubringen haben, brauchen Sie den Anhörungstermin am 27.11.2008 nicht wahrzunehmen.

- 3.** Für die Nebenbeteiligten gelten folgende Hin-weise:

Sie sind Nebenbeteiligter im Sinne des § 10 Nr. 2 FlurbG.

Im Zusammenlegungsverfahren treten gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindungen hinsicht-lich der Rechte an den alten Grundstücken an deren Stelle. Die diese Grundstücke betreffen- den Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 FlurbG), gehen auf die neuen Grundstücke über.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in der örtlichen Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Im Einzelnen ist u.a. die Art des Rechtes und der Berechtigte (Nebenbetei-ligte) aus dem Nebenbeteiligtenachweis, der Bestandteil des Zusammenlegungsplanes ist, ersichtlich.

Im Auftrag

gez. Orłowski

Regierungsamtsrat

Hinweis-Bekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 03.11.2008 – 07.11.2008 bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 347, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71374.

Eschweiler, den 21.10.2008
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter